

Ergebnisbericht über eine Umweltinspektion der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur u. Umwelt

Medienübergreifende Überwachungsmaßnahme nach §§ 52, 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 93 Landeswassergesetz (LWG NRW)

bei dem landwirtschaftlichen Betrieb Heiner Hilleringmann am Standort Hertinger Straße 190, 59425 Unna.

Der landwirtschaftliche Betrieb Heiner Hilleringmann betreibt am vorgenannten Standort eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen mit 2.680 Mastschweinplätzen.

Datum der Überwachung:	02.12.2021
Dauer der Überwachung:	1 Stunde vor Ort
Aktenzeichen:	69.3/2.09.0209365-BIMÜ-2
Teilnehmende Überwachungsbehörden:	Kreis Unna - Untere Immissionsschutzbehörde
Art der Revision:	(x) angemeldet () unangemeldet

A) Inspektionsumfang:

Die Überwachungsmaßnahme erfolgte mit den Schwerpunkten

- a. Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und der Nebenbestimmungen,
- b. Luftreinhalteung,
- c. Entwässerung und Wasserentnahme.

B) Grundlage der Überwachung:

Die Überwachung erfolgte auf Grundlage folgender Genehmigungsbescheide oder Rechtsgrundlagen:

Genehmigung des Kreises Unna vom 24.10.2011, Az. 69.3/2.09.0209365-BIMG-1

C) Inspektionsergebnis:

Bei der Überprüfung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens wurde Folgendes festgestellt:

()	keine Mängel *	---
()	geringfügige Mängel *	---
(x)	erhebliche Mängel *	Beschreibung: Der Abfüllplatz des Güllehochbehälters war nicht zugänglich. Bodeneinlauf des Abfüllplatzes ohne Funktion. Der Maststall war nicht zugänglich.
()	schwerwiegende Mängel *	---

D) Veranlasste Maßnahmen:

Mängelbeseitigung und Folgeinspektion

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. § 52a Abs. 5 Satz 3 BImSchG für Anlagen nach der Industriemissions-Richtlinie.

* Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.